

Anlage 2

Synoptische Darstellung der Satzung für das Theater Erlangen

Änderungen werden durch **Fettdruck oder Streichung** hervorgehoben (Stand: 06.05.2022)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2</p> <p>(1) Das Theater verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>(2) Zweck des Theaters ist die Förderung von Kunst und Kultur.</p> <p>(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Theaters und die Vermietung von Räumen des Theaters an Einrichtungen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die in Absatz 2 genannten Zwecke verfolgen.</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Das Theater verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>(2) Zweck des Theaters ist die Förderung von Kunst und Kultur.</p> <p>(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Theaters Erlangen verwirklicht.</p>
<p>§ 4</p> <p>(1) Mittel des Theaters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Die Stadt Erlangen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Ein eventuell verbleibender Überschuss ist für steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) zu verwenden.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) Mittel des Theaters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Theaters, bei Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Erlangen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen des Theaters fällt an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>